

Dieser Umbau hing auf das Engste mit einer Umgestaltung des gesamten Kirchenwesens sowohl in der Stadt als im Lande Budissin zusammen, welche der Bischof bezweckte. Die Bautzner Kirche sollte für alle Zeiten auch dem Range nach die erste des ganzen Landes werden; an die Stelle der blossen Stadtpfarrei Bautzen sollte ein Kollegiatstift mit einem Propst an der Spitze und sechs andern Kanonikern treten, und dieser Propst sollte von nun an das Archidiaconat über die nachmalige Oberlausitz verwalten³⁰). Eine derartige Stiftskirche brauchte vor allem ein eigenthümlich gestaltetes Chor mit den Chorstühlen der Kanoniker. Darum hebt der Bischof in der schon erwähnten Dedikationsurkunde hervor, er habe die Bautzner Kirche eingeweiht, „nachdem er Kanoniker an derselben angestellt und das Chor von neuem aufgeführt habe“. — Durch diese Erhebung der Stadtkirche zur Kollegiatkirche verlor nun freilich die Bürgerschaft die freie Verfügung über dieselbe. Die später in gelegentlichen Klageschriften gegen das Domkapitel ausgesprochene Behauptung³¹), dass die Peterskirche ursprünglich von der Stadt erbaut worden und deren Eigenthum gewesen sei, beruhte daher wohl völlig auf Wahrheit.

Dem Bischof Bruno sollte aus seiner neuen und segensreichen Stiftung zunächst vielerlei Verdruss und Sorge erwachsen. Zum ersten Propst des Stiftes Bautzen war, jedenfalls vom Bischof selbst, der Meissner Dompropst Dietrich (*Theodoricus*) ernannt worden; allein dieser nahm die ihm zugedachte Stellung entweder gar nicht an oder verzichtete alsbald darauf (*praepositura — ex resignatione — Theodorici, Misnensis majoris praepositi, coeperat — vacare*). So hatte der Bischof den Meissner Domherrn Nicolaus

³⁰) Man hat in Zweifel ziehen wollen, dass es in der Oberlausitz überhaupt ein Archidiaconat gegeben habe (Espe in den Berichten der deutschen Gesellschaft zu Leipzig [1836] 40 flg.). Allein abgesehen von der schon (S. 87) angeführten Urkunde von 1216 heisst es in einer Urkunde Bruno's II. vom 25. Februar 1222 (Cod. Lus. 30 flg.) ausdrücklich: *prepositus idem archidiaconatus per totam terram Budissinensem curam gerit*, und bei Gründung des Klosters Marienstern durch die Herren von Kamenz (1248) betonten dieselben, dass durch die Inkorporierung einiger Pfarreien in das neue Kloster *episcopus diocesanus sive archidiaconus eorum jure in his parochiis non priventur* (Laus. Magaz. XLIII [1866], 384). Später allerdings scheint der Titel eines Archidiaconus von Bautzen nicht mehr vorzukommen; aber der Propst von Bautzen übte alle Rechte und Pflichten eines solchen. Vergl. Beiträge zur Sächs. Kirchengesch. II, 33 flg.

³¹) Vergl. Laus. Magaz. XXXVI (1860), 192.